

VG München

Urteil vom 10.7.2007

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der am 1978 in ... geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger sunnitischer Religions- und turkmenischer Volkszugehörigkeit. Er reiste – nach eigenen Angaben – am 21. März 2006 mit einem Lkw aus der Türkei in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 29. März 2006 einen Asylantrag.

Auf seine Angaben bei seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 12. April 2006 und in den in der Folgezeit dort eingereichten Schriftsätzen und Unterlagen wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Mit Bescheid vom ... Februar 2007, der am gleichen Tag als Einschreiben zur Post gegeben wurde, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Nr. 1 des Bescheids) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2 des Bescheids); das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak wurde festgestellt, im übrigen wurden Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint (Nr. 3 des Bescheids). Auf den Inhalt des Bescheides wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 21. Februar 2007, der am gleichen Tag bei Gericht einging, der Kläger Klage. Er beantragte zuletzt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ... Februar 2007 wird in Nr. 2 aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Klage wurde mit Schriftsätzen vom 16. März 2007 und vom 25. Juni 2007, auf die ebenfalls Bezug genommen wird, begründet. Im Wesentlichen wurde vorgetragen, der Kläger werde wegen seiner Eigenschaft als Sunnit gezielt von schiitischen Gruppen verfolgt.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Durch Beschluss vom 21. Februar 2007 ist der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen worden.

Das Gericht hat am 5. Juli 2007 mündlich verhandelt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen, insbesondere auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides und auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG; der angefochtene Bescheid des Bundesamts ist (auch) insoweit rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (siehe hierzu auch § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

§ 60 Abs. 1 AufenthG knüpft inhaltlich an seine Vorgängerregelung, den § 51 Abs. 1 AuslG an und entspricht diesem inhaltlich weitgehend (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs eines Zuwanderungsgesetzes, BT-Ds 15/420 S. 91). Dem entsprechend können die von Rechtsprechung und Literatur zu § 51 Abs. 1 AuslG entwickelten Rechtsgrundsätze im Wesentlichen auf § 60 Abs. 1 AufenthG übertragen werden.

Folglich ist davon auszugehen, dass sich die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG mit denen der Anerkennung einer Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter und des politischen Charakters der Verfolgung decken (vgl. BVerwG v. 13.08.1990, NVwZ-

RR 1991, 215 zum entsprechenden § 14 AuslG 1965). § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt allerdings insofern weitergehenden Schutz als das Grundrecht (vgl. § 28 AsylVfG), als auch selbst geschaffene subjektive Nachfluchtgründe Abschiebungsschutz begründen können (BVerfG v. 26.05.1993, BayV-Bl. 1993, 623 f. zu § 51 Abs. 1 AuslG). Ein Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Asylantrag wird nicht vorausgesetzt. Auch schließen § 26a Abs. 1 Satz 1 und §§ 27, 29 AsylVfG nicht aus, Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren, soweit die Abschiebung in den Verfolgerstaat angedroht wurde (vgl. Henkel, NJW 1993, 2705).

Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG wird gewährt, wenn dem Betroffenen bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen der in Satz 1 dieser Bestimmung genannten Merkmale Rechtsverletzungen durch einen Akteur i.S.v. Satz 4 der Norm in seinem Herkunftsstaat drohen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzen, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in sein Herkunftsland zurückzukehren (BVerfG v. 10.07.1989, NVwZ 1990, 151 f; BVerwG v. 29.11.1987, BVerwGE 55, 82 [83]; BVerwG v. 24.3.1998, Az.: 9 B 995/97 m. w. N., jeweils zu § 51 Abs. 1 AuslG). Insoweit kommen besonders gravierende Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und Beeinträchtigungen der Freiheit der Person in Betracht. Die Verletzung der Rechte auf freie Religionsausübung und auf ungehinderte berufliche und wirtschaftliche Betätigung löst den Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG nur dann aus, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere unter Missachtung des Existenzminimums zugleich die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben (BVerfG v. 20.05.1992, NVwZ 1992, 1081; BVerwG v. 18.02.1986, BVerwGE 74, 41 [47], jeweils zu § 51 Abs. 1 AuslG). Ob eine erhebliche politische Verfolgung vorliegt, ob also die Verfolgung wegen eines Merkmals i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der beeinträchtigenden Maßnahmen selbst zu beurteilen (BVerfG v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315 [334 f.]).

Der Schutz durch § 60 Abs. 1 AufenthG für politisch Verfolgte ist ein Individualrecht. Würde der Ausländer in der Vergangenheit bereits politisch verfolgt, kann ihm die Asylanerkennung nur dann versagt werden, wenn bei einer Rückkehr die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (sog. herabgesetzter Prognosemaßstab; BVerfG v. 02.07.1980, BVerfGE 54, 341 [360]; BVerwG v. 24.3.1998, 9 B 995/97 m. w. N.). Der Vorverfolgung bzw. der bestehenden Verfolgung ist die unmittelbar drohende Verfolgung gleichwertig (BVerfG v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315 [345]). Letztere führt dann zur Asylgewährung, wenn sich eine Gefährdung bereits so verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt rechnen muss (BVerwG v. 09.04.1991, NVwZ 1992, 270). Eine solche Gefahr kann sich aus den individuellen Lebensumständen des Schutzsuchenden ergeben; sie kann aber auch aus den Schicksalen anderer abzuleiten sein, die sich in vergleichbaren, für die Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG relevanten Situationen befanden und deswegen politische Verfolgung erlitten, so dass die bisherige Verschonung des Asylbewerbers von ausgrenzenden Rechtsgutverletzungen als eher zufällig anzusehen ist (BVerfG v. 23.1.1991, BVerfGE 83, 216 [231]).

Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann – anders als im Rahmen von Art. 16a Abs. 1 GG, wo grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt wird – gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Werden diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, so ergibt sich, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Irak mit hinreichender Wahrscheinlichkeit i. S. d. herabgesetzten Prognosemaßstabes keine Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1, Satz 4 AufenthG droht; daher kann offen bleiben, ob er vorverfolgt ausgereist ist.

a) Wegen seines Asylantrags drohen dem Kläger keine politischen Verfolgungsmaßnahmen (ebenso: BVerwG v. 11.2.2004, Az.: 1 C 23.02; VGH Mannheim v. 16.9.2004, Az.: A 2 S 471/02; VGH Mannheim v. 26.4.2004, AuAS 2004, 176; BayVGH v. 19.4.2004, Az.: 15 B 01.30384; OVG Greifswald v. 2.4.2004, Az.: 2 L 269/02; OVG Lüneburg v. 30.3.2004, Az.: 9 LB 5/03). Derartige früher gefahrbezügliche Verstöße haben ihre Bedeutung verloren, weil ihr damals gefährdender Charakter entscheidend auf dem Unrechtsregime Saddam Husseins beruhte.

b) Aus der allgemein schlechten Sicherheitslage, die durch eine allgemein hohe Kriminalitätsrate sowie tägliche terroristische Anschläge gekennzeichnet ist (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7.5.2004, S. 8 f.), lässt sich ebenfalls keine Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG herleiten. Dass sich solche Vorkommnisse gegen die Kläger wegen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erheblicher Merkmale richten könnten, steht nicht zu erwarten. Gerade die bekannt gewordenen terroristischen Anschläge sind dadurch gekennzeichnet, dass sie wahllos auch gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sind, um den Irak zu destabilisieren. Anhaltspunkte für wiederholte und gezielte Anschläge gegen Personen wegen der in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Merkmale bestehen aber gerade nicht (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2.11.2004, S. 12–15).

c) Auch die Gefahr, Opfer einer Entführung bzw. einer Erpressung zu werden, vermag den Tatbestand des § 60 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 4 AufenthG nicht zu begründen. Generell können nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln Geiselnahmen im Irak im Grunde genommen jeden treffen. Die Übergriffe finden wahllos statt und knüpfen dabei gerade nicht an die in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Merkmale der Rasse, der Religion, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Überzeugung an, sondern – meistens und auch im vorliegenden Fall – an die Aussichten, Lösegeld zu erlangen, oder um Druck auf Angehörige auszuüben. Personen, die Opfer einer Entführung werden (können), stellen daher keine bestimmte soziale Gruppe i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG dar. Fehlt es aber bereits an einer Verfolgung wegen eines Merkmals i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, so muss auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG, insbesondere dessen Buchst. c), nicht mehr eingegangen werden (vgl. Wortlaut des § 60 Abs. 1 Satz 4 HS. 1 AufenthG: „Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von ...“).

d) Auch der Vortrag des Klägers begründet kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Sein Sachvortrag kann hierbei als zutreffend unterstellt werden.

Eine Gruppenverfolgung von Sunniten durch Schiiten liegt nicht vor.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung, die im vorliegenden Fall geltend gemacht wird, sind in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt. Danach kann sich die Gefahr eigener Verfolgung des Flüchtlings nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylerblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Dabei ist je nach den tatsächlichen Gegebenheiten auch zu berücksichtigen, ob die Verfolgung allein an ein bestimmtes unverfügbares Merkmal wie die Volkszugehörigkeit anknüpft oder ob für die Bildung der verfolgten Gruppe und die Annahme einer individuellen Betroffenheit weitere Umstände oder Indizien hinzutreten müssen. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt ferner eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraus, welche die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Darüber hinaus gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht, d.h. wenn auch keine innerstaatliche/inländische Fluchtalternative besteht, die im Falle einer drohenden Rückkehrverfolgung vom Zufluchtsland aus erreichbar sein muss. Diese Grundsätze gelten prinzipiell auch für die private Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, wie sie nunmehr durch das Zuwanderungsgesetz ausdrücklich als schutzbegründend geregelt ist (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. C AufenthG).

Ob die Voraussetzungen für eine Gruppenverfolgung in einem bestimmten Herkunftsstaat vorliegen, ist von den Tatsachengerichten aufgrund einer wertenden Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden. Dabei müssen Anzahl und Intensität aller Verfolgungsmaßnahmen möglichst detailliert festgestellt und hinsichtlich der Anknüpfung an ein oder mehrere unverfügbare Merkmale im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nach ihrer objektiven Gerichtetheit zugeordnet werden. Alle danach gleichgearteten, auf eine nach denselben Merkmalen zusammengesetzte Gruppe bezogenen Verfolgungsmaßnahmen müssen schließlich zur Größe dieser Gruppe in Beziehung gesetzt werden, weil eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen kann (vgl. zuletzt BVerwG v. 1.2.2007, Az. 1 C 24.06, NVwZ 2007, 590 = InfAuslR 2007, 211 = AuAS 2007, 68; BVerwG v. 5.1.2007, Az. 1 B 59.06, juris; sowie BVerwG v. 18.7.2006, Az. 1 C 15.05, BVerwGE 126, 243 = NVwZ 2006, 1420

= DVBl 2006, 1512 = ZAR 2006, 410 = Inf AuslR 2007, 33 = BayVB1 2007, 151, mit weiteren Nachweisen).

Weder aus dem Vortrag des Klägers noch aus der Auswertung der ins Verfahren eingeführten Erkenntnismittel und allgemeinkundiger Informationen kann das Gericht Anhaltspunkte für eine Gruppenverfolgung von Sunniten entnehmen. Soweit Sunniten Angriffen gleich welcher Art durch Schiiten, seien es schiitische Organisationen (Milizen usw.) oder Einzelpersonen, ausgesetzt sind, drohen ihnen entsprechende Gefahren nicht landesweit. Die Bevölkerungsgruppe der Sunniten macht im Irak etwa 17 bis 22 % der irakischen Bevölkerung aus (Lagebericht vom 11.1.2007, S. 12), der Siedlungsschwerpunkt sind die Gegenden nördlich und westlich von Bagdad (sog. „sunnitisches Dreieck“, u. a. mit den Städten Baquba, Tikrit, Ramadi und Falluja). Jedenfalls in diesen Gebieten sind Sunniten politischer Verfolgung durch Schiiten, die die Qualität von Gruppenverfolgung erreichen könnte, nicht ausgesetzt; sie unterliegen allerdings der im ganzen Land bestehenden allgemeinen Gefahr des ungezielten Terrorismus. Ferner gibt es in diesen Gegenden (umgekehrt) Angriffe gegen Schiiten seitens sunnitischer Aufständischer. Der Kläger selbst konnte in der mündlichen Verhandlung keine stichhaltigen Gründe dafür nennen, weshalb er in „sunnitischen“ Gebieten keinen Schutz vor Schiiten finden könnte, er verwies lediglich pauschal darauf, auch dort durch Schiiten gefährdet zu sein. Ferner machte er Gefährdungen durch die dort stattfindenden militärischen Operationen geltend; solche Aktionen richten sich jedoch nicht gegen Sunniten aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser Volksgruppe, sondern gegen Aufständische und Terroristen. Schließlich hat der Kläger – auch hier seinen Vortrag als zutreffend unterstellt – nichts dafür vorgetragen, dass er sich in irgendeiner Weise als Sunnit besonders – etwa als politischer Aktivist oder Propagandist – exponiert hätte, um persönlich als Ziel von politischer Verfolgung seitens der Schiiten gefährdet zu sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.